

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	18.06.2024	öffentlich
Schul- u. Sportausschuss	03.09.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Dornberg	05.09.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	05.09.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	05.09.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	05.09.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	05.09.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	12.09.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	12.09.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	12.09.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	12.09.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	12.09.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Einrichtung von Schulstraßen

Betroffene Produktgruppe

11.02.07

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Sachverhalt:

Hintergrund

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat über die Verkehrssingenieurbesprechung (VIB) am 07.12.2023 einen Erlass zum Thema Schulstraßen veröffentlicht, der rechtlich zwar keine neuen Regelungen enthält, jedoch für die Gemeinden in NRW eine Anleitung gibt, wie und unter welchen Voraussetzungen die Einrichtung von Schulstraßen rechtssicher möglich ist.

Bei einer Schulstraße handelt es sich um die Sperrung einer Straße oder eines Straßenabschnitts im unmittelbaren Bereich um eine Schule für den Kfz-Verkehr. Der unmittelbare Bereich einer Schule ist nicht auf die Sperrung einer einzelnen Straße oder eines einzelnen Straßenabschnittes begrenzt.

Straßen sind grundsätzlich dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Alle Verkehrsteilnehmenden dürfen die Straßen frei befahren und entsprechend ihrem Zweck, dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung zu stehen, nutzen. Daher stellt die Schaffung einer Schulstraße einen Einschnitt in die Nutzung einer Straße als öffentlichen Verkehrsraum dar. Die Maßnahme muss daher immer hinter anderen, weniger einschneidenden Maßnahmen zurückstehen, die in der jeweiligen konkreten Situation einen vergleichbaren Effekt erzielen können. Diese Maßnahmen könnten beispielsweise in der Anlage von Fußgängerüberwegen zur Erleichterung von Straßenquerungen, in Motivationsprogrammen zur Bewältigung des Schulweges alleine durch die Schüler und Schülerinnen oder der Anlage von Elternhaltestellen liegen.

Das Ziel, welches mit einer Schulstraße verfolgt und erreicht werden soll, ist die Entschärfung von für Schülerinnen und Schülern gefährlicher Verkehrssituationen im unmittelbaren Umfeld rund um die jeweilige Schule. Dabei liegt kein Erfolg vor, wenn die Elterntaxen zwar aus einem Gefahrenpunkt verdrängt werden, es in dieser Folge jedoch an anderen Stellen, zum Beispiel an oder im Bereich um die Schnittpunkte der Schulstraße mit anderen Straßen durch Verkehrsverlagerungen zu neuen Gefahrenpunkten kommt. Im besten Fall sorgt die Einrichtung einer Schulstraße nicht nur für die Verdrängung der Elterntaxen im unmittelbaren Bereich vor der Schule, sondern im Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen auch für einen generellen Rückgang der Anzahl an Elterntaxen sowie einer Zunahme von Kindern, die den Schulweg alleine oder in Gruppen bestreiten und somit auch in ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gefördert werden.

Im ersten Schritt muss deshalb eine Analyse erstellt werden, die überprüft, ob die Verkehrsprobleme durch die Einrichtung einer Schulstraße behoben werden oder ob die schon erwähnten milderen, weniger einschneidenden Maßnahmen einen Erfolg erzielen. Erst wenn diese Maßnahmen keinen Erfolg erzielen und keine weiteren milderen Maßnahmen in Betracht kommen, stellt die Schulstraße eine anwendbare Maßnahme dar.

Zur Einrichtung von Schulstraßen ist zunächst festzuhalten, dass es sich dabei um eine dauerhafte Beschränkung öffentlich gewidmeter Straßen für einen dauerhaften Zeitraum handelt, die deshalb eine Teileinziehung der Straße voraussetzt. Öffentliche Straßen stehen auf Grund ihrer Widmung allgemein dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung. Damit darf jedermann die Straße jederzeit befahren. Sollen, wie im Falle der Schulstraße, bestimmte Gruppen ganz oder für einen gewissen Zeitraum von der Benutzung ausgeschlossen werden, bedarf es der genannten Teileinziehung. Für diese Teileinziehung müssen gemäß § 7 Absatz 3 StrWG NRW überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Umsetzung

Da eine solche Teileinziehung jedoch, wie ausgeführt, von Dauer ist, soll vor dieser Maßnahme die Schulstraße mittels eines Verkehrsversuchs nach § 45 Abs. 1 Nr. 6 StVO erprobt werden. Ansonsten würde durch die Teileinziehung eine nicht erprobte Situation geschaffen, die möglicherweise große Nachteile für den Verkehrsraum mit sich bringen würde und nicht ohne weitere wieder aufgehoben werden könnte. Wenn sich beispielsweise zeigen würde, dass die Sperrung zu Verkehrsverlagerungen führt, die an anderer Stelle zu gleich gefährlichen oder gefährlicheren Situationen führen, wie die, die man durch die Schulstraße zu beseitigen versucht, könnte man diese nach der Teileinziehung nicht kurzfristig wieder beseitigen.

Darüber hinaus wurde durch das Ministerium klargestellt, dass die Einrichtung von Schulstraßen keine Einzelmaßnahme ist, sondern in ein Konzept aus Maßnahmen eingebunden werden muss. Auch diese Maßnahmen müssen im Rahmen des Verkehrsversuches überprüft werden. Zudem darf es durch die Verkehrsverlagerungen an den Schnittpunkten der gesperrten Straße nicht zu erhöhten Gefahrensituationen kommen, in deren Folge durch die Einrichtung der Schulstraße nichts gewonnen, sondern das Problem nur verlagert würde. Im Umfeld der Schule müssen Elternhaltestellen in ausreichender Anzahl eingerichtet werden oder bereits bestehen.

Dieser Verkehrsversuch, der eine Dauer von sechs Monaten nach Möglichkeit nicht überschreiten sollte, muss durch das Amt für Verkehr, die Polizei und die Schulen begleitet und evaluiert werden. Im Rahmen des Verkehrsversuches muss das Umfeld der Schulstraße während der Absperr-Zeiten beobachtet werden, um mögliche Verkehrsverlagerungen und vielleicht neu entstehende Probleme auf dem Schulweg erkennen und bewerten zu können. Durch Verkehrszählungen muss eruiert werden, ob im Umfeld liegende Straßen überlastet werden, ob es einen Rückgang der Elterntaxen gibt oder es lediglich zu Verlagerungen kommt. Die Wirkung begleitender Programme ist ebenfalls zu betrachten.

Eine Sperrung der Straße durch Verkehrseinrichtungen wie Sperrposten oder ähnliches ist nicht zulässig. Mit Erlass vom 17.01.2024 hat das Ministerium klargestellt, dass solche Verkehrseinrichtungen nicht zur Durchfahrtsverhinderung angeordnet werden dürfen. Die Überwachung des fließenden Verkehrs ist in NRW alleinige Aufgabe der Polizei. Nur die Polizei ist berechtigt, in den fließenden Verkehr einzugreifen. Aus diesem Grund ist gerade in der Anfangszeit eine Begleitung durch die Polizei ein wichtiger Bestandteil, um die Einhaltung der Einfahrverbote in eine Schulstraße zu kontrollieren und durchzusetzen, bis die Verkehrsteilnehmenden sich an die veränderte Situation gewöhnt haben. Insbesondere hat das Ministerium darauf hingewiesen, dass es weder Eltern noch Lehrkräften erlaubt ist, eine Sperrung der Straße vorzunehmen. Sie können allenfalls die Polizei unterstützend auftreten und so zur Akzeptanzerhöhung beitragen.

Die Auslastung und Funktionsfähigkeit der Elternhaltestellen muss überwacht werden, um hier im Bedarfsfall nachsteuern zu können. Dazu sollten von den Schulen begleitende Aktionen wie zum Beispiel Motivationsprogramme zur Bewältigung des Schulweges zu Fuß oder mit dem Fahrrad durchgeführt werden. Dazu zählen neben der Mobilitätsbildung im Schulunterricht unter anderem Walking-Busse und Bike-Trains, sowie das Programm *Verkehrszähler*. Gleichzeitig ist es unerlässlich, dass die Schulen die Elternschaft über die Maßnahme mittels Elternbriefen und Elternabenden informiert, um hier eine breite Akzeptanz zu ermöglichen. Ohne Maßnahmen zur Reduzierung der Elterntaxen ist eine Schulstraße wenig sinnvoll.

Parallel dazu müssen die Anwohnenden und Gewerbetreibende eingebunden werden, da für diese die Erreichbarkeit ihrer betroffenen Grundstücke nur erschwert möglich sein wird. Ihre Belange sind zu berücksichtigen und gegen die möglichen Vorteile einer Schulstraße abzuwägen. Ebenso ist eine Unterstützung durch die jeweilige Bezirksvertretung wichtig.

Im Rahmen des Verkehrsversuches müssen die Anwohnenden, Gewerbetreibenden und Lehrkräfte mit Ausnahmegenehmigungen ausgestattet werden, wenn ihnen das Befahren der Schulstraße gestattet werden soll. Eine solche Gestattung ist nicht zwingend erforderlich, würde aber mit Sicherheit zur Akzeptanz der Schulstraße beitragen. Dazu ist es nötig, die betroffenen Anwohnenden klar zu identifizieren, insbesondere, wenn durch die Schulstraße ein größeres Gebiet betroffen ist.

Eine solche Ausnahmegenehmigung kann vom Amt für Verkehr fahrzeuggebunden ausgestellt werden und muss dann hinter der Windschutzscheibe ausgelegt werden. Für eine Ausnahmegenehmigung ist zwingend eine Verwaltungsgebühr von wenigstens 10,20 € je Fahrzeug zu erheben (§ 1 Abs. 1 GebOST i.V.m. Anlage zu §1 2. Abschnitt Gebührennummer Nr. 255). Im Verkehrsversuch sind diese Ausnahmegenehmigungen unumgänglich, da es in der StVO kein Verkehrszeichen gibt, das den genannten Personengruppen ein Befahren erlauben würde. Würde vielen weiteren Personengruppen ein Befahren erlaubt werden, würde damit der Sinn und Zweck der Schulstraße konterkariert. Lieferverkehr hingegen kann per Verkehrszeichen zugelassen werden. Das Amt für Verkehr ist aktuell noch in der Prüfung, ob die Zahlung der Gebühr für die Anwohnenden für diese kostenneutral gestaltet werden könnte.

Im Erfolgsfall des Verkehrsversuches ist nach dessen Abschluss die Teileinziehung der Straße umzusetzen. Eine Schulstraße wird als Erfolg betrachtet, wenn sich die Sicherheit der Schulkinder durch einen Rückgang der Elterntaxen erhöht oder aber sich die Elterntaxen so verlagern, dass es im direkten Umfeld der Schule trotz gleichbleibender Anzahl an Elterntaxen durch Nutzung der Elternhaltestellen zu einer sichereren Verkehrssituation kommt.

In der Teileinziehung können über die Straßenwidmung gezielt bestimmte Personengruppen von der Teileinziehung ausgenommen werden, so dass im Rahmen der dauerhaften Endumsetzung keine Ausnahmegenehmigung mehr für Anwohnende, Gewerbetreibende und Lehrkräfte notwendig sind.

Auf Grund des hohen Personalbedarfs zur Begleitung einer Schulstraße, sowie der notwendigen Beteiligung der Polizei in Form der Bezirkspolizisten und -polizistinnen wird es zumindest in der Anfangszeit, in der die Beteiligten auch selbst neue Erfahrungen mit dem Instrument der Schulstraße sammeln werden, nicht möglich sein, Schulstraßen in größerer Anzahl über das Stadtgebiet verteilt einzurichten.

Es soll sukzessive – unter Beachtung der oben genannten personellen Möglichkeit – mit einer Schule pro Stadtbezirk als Pilotprojekt gestartet werden, um so Erfahrungen für die Einrichtung weiterer Schulstraßen zu gewinnen und Prozesse zu optimieren.

Beigeordneter

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.